Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBI. LSA S. 560)) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt und in (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBI. LSA S. 38) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 12 der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBI. S.166) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBI. LSA S. 560)) in der jeweils gültigen Fassung sowie, dem des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBI, LSA S. 38) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBI. LSA S. 420) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBI, LSA 2015, S. 50, 51), sowie dem § 42 13 der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau vom 2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2016 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau haben.
- (2) Dabei ist es unerheblich, in welchen Städten und Gemeinden die Kindertageseinrich-tungen und Tagespflegestellen ihren Sitz haben. Ebenso spielt es keine Rolle, ob es sich um kommunale oder freie Träger handelt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt, ist derjenige Personensorgeberechtigte Gebührenschuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Personensorgeberechtigten auf, bleiben beide

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau haben, in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.
- (2) Dabei ist es unerheblich, in welchen Städten und Gemeinden die Kindertageseinrich-tungen und Tagespflegestellen ihren Sitz haben. Ebenso spielt es keine Rolle, ob es sich um kommunale oder freie Träger handelt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau besucht. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2)Leben die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt, ist derjenige Personensorgeberechtigte Gebührenschuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Personensorgeberechtigten auf, bleiben beide

Personensorgeberechtigte Gebührenschuldner.

- (3) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) leibliche Eltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 1631 Abs. 1 BGB)
 - b) Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 1631 Abs. 1 BGB)
 - c) sonstige Personen, z. B. Großeltern, Tante, Onkel u. a. (nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. § 1631 Abs. 1 BGB)

§ 3 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen wird durch die Gemeinde Schkopau von den Gebührenschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monatsletzten der

Personensorgeberechtigte Gebührenschuldner.

- (2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) leibliche Eltern und Adoptiveltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1626, 1626 a, 1631 Abs. 1 und 1754 BGB)
 - b) Adoptiv und Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1630, 1631 Abs. 1 und 1688 BGB)
 - c) Vormunde, sonstige Personen, wie z. B. Großeltern, Tante, Onkel u. a. (nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. §§ 1631 Abs. 1 und 1793 BGB)

§ 3 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen wird durch die in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau wird von den Gebührenschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monatsletzten der

Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Der Kostenbeitrag ist eine monatlich zu entrichtende Gebühr, welche sich in ihrer Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit) unterscheidet. Er ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.
- (2) Abweichend hierzu kann auf die Erhebung Kostenbeitrages bei Kuraufenthalten des Kindes und bei Erkrankungen verzichtet längeren werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen Monat die Förderung und Betreuuna Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle nicht beansprucht.
- (3) Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Der Kostenbeitrag ist eine monatlich zu entrichtende Gebühr, welche sich in ihrer Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit) unterscheidet. Er ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.
- Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufenthalten des Kindes und bei Erkrankungen verzichtet längeren werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen. Monat die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle nicht beansprucht.
- (3) Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

- (4) Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
- (5) Der Kostenbeitrag für Hortkinder ist ab dem Eintritt der Schulpflicht zu entrichten.
- (6) Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Einrichtung besuchen, haben die Gebührenschuldner einen anteiligen Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser ist aus der Monatsgebühr geteilt durch die Anzahl der Monatstage multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage des Monats zu ermitteln.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung sind am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6 Höhe der Gebühren und Billigkeitsregelung

- (1) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.

- (4) Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
- (5) Der Kostenbeitrag für Hortkinder ist ab dem Eintritt der Schulpflicht zu entrichten.
- (6) Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Einrichtung besuchen, haben die Gebührenschuldner einen anteiligen Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser ist aus der Monatsgebühr geteilt durch die Anzahl der Monat Betreuungstage multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage des Monats zu ermitteln.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung sind am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6 Höhe der Gebühren und Billigkeitsregelung

- 1) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- 2) Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.

- (3) Abweichend zu § 6 Abs. 2 beträgt der Erhebungszeitraum im Hort für die Ferien-betreuung eine Woche. Dies gilt für die Kinder, welche nicht ständig angemeldet sind.
- (4) Ebenfalls abweichend zu § 6 Abs. 2 beträgt der Erhebungszeitraum nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung im Monat der Erstaufnahme die entsprechenden verbleibenden Tage des Monats, in welchem die Inanspruchnahme erfolgt.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA). Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- (3) Abweichend zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung beträgt der Erhebungszeitraum im Hort für die Ferienbetreuung eine Woche. Dies gilt für die Kinder, welche nicht ständig angemeldet sind.
- (4) Ebenfalls abweichend zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung beträgt der Erhebungszeitraum nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung im Monat der Erstaufnahme die entsprechenden verbleibenden Tage des Monats, in welchem die Inanspruchnahme erfolgt.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA). Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§ 78 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 01.08.2019 in Kraft.

die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 der Gemeinde Schkopau sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 26.06.2013 außer Kraft.	Gleichzeitig treten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung) nach KiFöG vom 28.08.2006 der Gemeinde Schkopau sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 26.06.2013 11.10.2016 außer Kraft.
Schkopau, den2016	Schkopau, den2016
Andrej Haufe Bürgermeister	Andrej Haufe Torsten Ringling Bürgermeister

Legende:

Änderungen wurden wie folgt vorgenommen:

Passagen, welche wegfallen sollen, sind in blauer Schrift durchgestrichen

Passagen, welche neu aufgenommen werden sollen, sind in roter Schrift abgebildet

Passagen in schwarzer Schrift bleiben unverändert

MUSTER

MUSTER

MUSTER